



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2022

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Sekretariat

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

30. Juni 2022

Fachgruppensatzung der Fachgruppe Maschinenbau & Co. der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 03. Mai 2022

Fachgruppensatzung der Fachgruppe Maschinenbau & Co. der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 03.05.2022

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,2) geändert worden ist, sowie § 36 und § 42 Satz 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 19. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 30/2020 vom 23. Mai 2020) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 15. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 5. April 2022, Az.: 7625.23/5, gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Name der Fachgruppe lautet „Fachgruppe Maschinenbau & Co.“, im Folgenden kurz „Fachgruppe“ genannt. Die Kurzform des Namens lautet „FG Mach & Co.“.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Fachgruppe sind alle in einem der nachfolgenden Studiengänge an der Universität Stuttgart immatrikulierten Studierenden:

1. Bachelor of Science Erneuerbare Energien,
2. Bachelor of Science Fahrzeug- und Motorentechnik
3. Bachelor of Science Maschinenbau
4. Bachelor of Science Mechatronik
5. Bachelor of Science Medizintechnik
6. Bachelor of Science Technische Kybernetik
7. Bachelor of Science Technologiemanagement
8. Bachelor of Science Verfahrenstechnik
9. Bachelor of Science Chemie- und Bioingenieurwesen
10. Master of Science Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering
11. Master of Science Energietechnik
12. Master of Science Fahrzeug- und Motorentechnik
13. Master of Science Maschinenbau

14. Master of Science Maschinenbau / Mikrotechnik, Gerätetechnik und Technische Optik
 15. Master of Science Maschinenbau / Produktentwicklung und Konstruktionstechnik
 16. Master of Science Maschinenbau / Werkstoff- und Produktionstechnik
 17. Master of Science Mechatronik
 18. Master of Science Medizintechnik
 19. Master of Science Photonic Engineering
 20. Master of Science Technische Kybernetik
 21. Master of Science Technologiemanagement
 22. Master of Science Verfahrenstechnik
 23. Master of Science Mechanical Engineering (Georgia Tech)
 24. Master of Business Engineering in Intra- und Entrepreneurship (tech) Master:Online
 25. Master of Business and Engineering in Logistics Management Master:Online
Logistikmanagement
 26. Bachelor of Arts Kombiniertes Nebenfach Maschinenwesen
- (2) Promovierende sind keine Mitglieder der Fachgruppe.

§ 3 Aufgabe der Fachgruppe in der Studierendenschaft

- (1) Die Fachgruppe nimmt die studiengangbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr.
- (2) Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten gemäß der Organisationssatzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Fachgruppensatzung selbst. Die Regelungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart bleiben unberührt.

II. Fachgruppenversammlung

§ 4 Fachgruppenversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, an der Fachgruppenversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat auf der Fachgruppenversammlung volles Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Sitzungen der Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung tagt in ordentlichen Sitzungen, Sondersitzungen und außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung tagt in der Regel öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachgruppe auch nichtöffentlich tagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Auf die Nichtöffentlichkeit einer

Sitzung ist in der Einladung hinzuweisen. Hierauf bezogene Aushänge sind entsprechend zu kürzen.

- (3) Über die Sitzungen der Fachgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist allen Fachgruppenmitgliedern zugänglich zu machen.
- (4) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung

Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§7 Ordentliche Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen finden in der Regel wöchentlich während der Vorlesungszeit statt. Sie sollen jeweils am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden.
- (2) Ordentliche Sitzungen finden unregelmäßig bei Bedarf während der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (3) Die Sitzungsleitung wird jeweils zu Beginn einer ordentlichen Sitzung von den anwesenden Mitgliedern der Fachgruppe bestimmt. Die Sitzungsleitung leitet und schließt die Sitzung.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung aufgestellt.
- (5) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 8 Sondersitzungen

- (1) Sondersitzungen können in dringenden Fällen einberufen werden.
- (2) Sondersitzungen dürfen nur Themen und Beschlüsse behandeln, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung behandelt werden können.
- (3) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 9 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Außerordentliche Sitzungen finden mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung wird durch die Fachgruppenleitung bei Bedarf einberufen. Bedarf besteht insbesondere zur Bestimmung der Fachgruppenleitung und zum Beschluss von Anträgen, die auf Grund der Fachgruppensatzung, der Verfahrensregelung oder der Finanzordnung der Fachgruppe Maschinenbau & Co. nur auf einer außerordentlichen Sitzung beschlossen werden dürfen.
- (3) Falls auf der außerordentlichen Sitzung über die Besetzung der Fachgruppenleitungsfunktionen abgestimmt werden soll, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen und zur Erklärung der Kandidatur aufzurufen. Die Kandidatur ist spätestens 72 Stunden vor der Sitzung bei dem*der Fachgruppensprecher*in in

Textform einzureichen. Die Einladung kann für die Erklärung einer Kandidatur eine andere Form oder andere Adressat*innen vorsehen.

(4) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 10 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung

(1) Beschlüsse werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe erfolgt eine geheime Abstimmung.

(2) Für einen Antrag zur Änderung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden Mitglieder der Fachgruppe erforderlich.

(3) Beschlüsse über Ausgaben erfolgen gemäß der Finanzordnung der Fachgruppe Maschinenbau & Co.

§ 11 Verfahrensregelung

(1) Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Verfahrensregelung zur Regelung des Verfahrens bei Sitzungen der Fachgruppenversammlung.

(2) Die Verfahrensregelung trifft insbesondere Regelungen über

1. die Terminierung der Sitzungen,
2. die Einberufung der Sitzungen,
3. Frist und Form der Einladung,
4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
5. die Aufstellung der Tagesordnung,
6. das Verfahren bei Sitzungen,
7. die Frist zur Einreichung eines Antrages nach Absatz 5 und
8. das Protokoll.

(3) Die Verfahrensregelung ist an die Regelungen der Organisationssatzung und der Fachgruppensatzung gebunden.

(4) Die Verfahrensregelung kann nur auf einer außerordentlichen Sitzung beschlossen, geändert oder neu gefasst werden. Hierfür ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Ein Antrag auf Änderung oder Neufassung der Verfahrensregelung muss fristgerecht zur Behandlung in einer Sitzung schriftlich ausgearbeitet und mit einer Erläuterung versehen bei der Fachgruppenleitung eingereicht werden.

§ 12 Finanzordnung

(1) Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Finanzordnung zur Regelung der Finanzanträge an die zentrale Studierendenvertretung. Diese wird im Folgenden Finanzordnung der Fachgruppe Maschinenbau & Co. genannt.

- (2) Die Finanzordnung der Fachgruppe Maschinenbau & Co. ist an die Regelungen der Organisationsatzung, der Finanzordnung der Studierendenschaft und der Fachgruppensatzung gebunden.
- (3) Die Finanzordnung der Fachgruppe Maschinenbau & Co. kann nur auf einer außerordentlichen Sitzung beschlossen, geändert oder neu gefasst werden. Hierfür ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Ein Antrag auf Änderung oder Neufassung der Finanzordnung der Fachgruppe Maschinenbau & Co. muss fristgerecht zur Behandlung in einer Sitzung schriftlich ausgearbeitet und mit einer Erläuterung versehen bei der Fachgruppenleitung eingereicht werden.

III. Fachgruppenleitung

§ 13 Zusammensetzung, Bestimmung, Amtszeiten der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung besteht aus
 1. dem*der Fachgruppensprecher*in,
 2. dem*der ersten stellvertretenden Fachgruppensprecher*in,
 3. dem*der zweiten stellvertretenden Fachgruppensprecher*in,
 4. dem*der Finanzbeauftragten sowie
 5. gegebenenfalls dem*der stellvertretenden Finanzbeauftragten.
- (2) Ämter der Fachgruppenleitung können nicht in Personalunion wahrgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder der Fachgruppenleitung können nur auf einer außerordentlichen Sitzung der Fachgruppenversammlung bestimmt werden. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachgruppenleitung beträgt ein Semester. Sie beginnt im Wintersemester in der Regel am 1. Oktober und endet in der Regel am 31. März bzw. beginnt im Sommersemester in der Regel am 1. April und endet in der Regel am 30. September.
- (5) Die Fachgruppenleitung kann einstimmig in einer Fachgruppenleitungssitzung eine Neuwahl für einen oder mehrere Posten der Fachgruppenleitung beschließen.
- (6) Die Fachgruppenleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Fachgruppe umgehend bekannt zu geben.

§14 Abwahl der Fachgruppenleitung

- (1) Ein Fachgruppenmitglied kann jederzeit einen Antrag zur Abwahl eines amtierenden oder designierten Mitglieds der Fachgruppenleitung stellen. Dieser Antrag muss von mindestens 10 Mitgliedern der Fachgruppe durch Unterschrift unterstützt werden. Der Antrag ist schriftlich bei einem Mitglied der Fachgruppenleitung oder einem Mitglied des Ältestenrats abzugeben.
- (2) Spätestens in der übernächsten ordentlichen Sitzung wird über den Antrag abgestimmt. Diese muss spätestens drei Wochen nach Antragsstellung stattfinden,

ansonsten ist zu einer zusätzlichen Sitzung einzuladen. Auf die Behandlung der Abwahl ist mindestens 24 Stunden vor der Sitzung hinzuweisen.

- (3) Falls absehbar ist, dass die Fachgruppenleitung die Frist verstreichen lässt, lädt der Ältestenrat zeitnah zu einer Sondersitzung zur Behandlung der Abwahl ein.
- (4) Zur Abwahl ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (5) Wurde ein Mitglied der Fachgruppenleitung abgewählt, so hat die Fachgruppenleitung zeitnah zu einer außerordentlichen Sitzung zur Bestimmung der freien Position einzuladen. Diese Sitzung hat innerhalb der folgenden 4 Wochen stattzufinden.
- (6) Falls die Fachgruppenleitung nicht fristgerecht nach Absatz 5 einlädt, lädt der Ältestenrat zeitnah zu einer außerordentlichen Sitzung zur Behandlung der Neuwahl ein.

§ 15 Aufgaben der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Dies beinhaltet insbesondere
 1. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung, sofern hierzu kein*e andere*r Funktionsträger*in bestimmt wurde sowie
 2. die Weiterleitung der Anträge der Fachgruppenversammlung an Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft.
- (2) Der*die Fachgruppensprecher*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Koordinierung der Tätigkeiten der Fachgruppenversammlung und der Arbeitskreise,
 2. die Kommunikation mit den zentralen Organen der Studierendenschaft sowie den studentischen Mitgliedern der akademischen Selbstverwaltung,
 3. die Repräsentation der Fachgruppe,
 4. das Anfertigen eines Tätigkeitsberichts über die Tätigkeit der Fachgruppe.Der*die Fachgruppensprecher*in kann seine Aufgaben ganz oder teilweise an seine*ihre Stellvertretung übertragen.
- (3) Der*die Finanzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Erstellung eines Finanzplanes für die Fachgruppe,
 2. die Erstellung von Finanzanträgen an die Organe der Studierendenschaft,
 3. die Kommunikation mit dem*der Haushaltsbeauftragten und dem*der Finanzreferent*in der Studierendenschaft,
 4. die Buchführung über die Finanzen der Fachgruppe sowie
 5. das Anfertigen eines Tätigkeitsberichts über die Umsetzung des Finanzplanes der Fachgruppe.Der*die Finanzbeauftragte kann seine*ihre Aufgaben ganz oder teilweise an seine*ihre Stellvertretung übertragen.

§ 16 Sitzungen der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitungssitzungen werden von dem*der Fachgruppensprecher*in rechtzeitig einberufen. Der*die Fachgruppensprecher*in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Fachgruppenleitung.
- (2) Die Fachgruppenleitung kann ihre Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.
- (3) Der*die Fachgruppensprecher*in berichtet der Fachgruppenversammlung von den Sitzungen der Fachgruppenleitung.

IV. Weitere Funktionsträger*innen und Arbeitskreise

§ 17 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat berät die Fachgruppenleitung und nimmt weitere in dieser Satzung oder der Verfahrensregelung vorgesehene Aufgaben wahr.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus:
 1. ehemaligen Fachgruppensprecher*innen nach dem Ende ihrer Amtszeit, es sei denn, sie wurden nach § 14 abgewählt,
 2. erfahrenen Mitgliedern der Fachgruppe durch Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Fachgruppensitzung.
- (3) Ein Mitglied verlässt den Ältestenrat:
 1. durch das Ausscheiden aus der Fachgruppe,
 2. durch Abwahl mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Fachgruppensitzung oder
 3. auf eigenen Wunsch durch Erklärung an die Fachgruppenleitung.
- (4) Während der Mitgliedschaft in der Fachgruppenleitung ruht die Mitgliedschaft im Ältestenrat und wird nach Austritt aus der Fachgruppenleitung automatisch wieder aufgenommen.
- (5) Der Ältestenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Fachgruppe umgehend bekannt zu geben. Ist nichts Abweichendes in der Geschäftsordnung geregelt, vertritt ein Mitglied den Ältestenrat allein.

§ 18 Weitere Funktionsträger*innen

Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger*innen dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung bestimmen. Das Nähere wird durch die Verfahrensregelung geregelt.

§ 19 Arbeitskreise

Die Fachgruppenversammlung kann Arbeitskreise dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung einrichten. Das Nähere wird durch die Verfahrensregelung geregelt.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Elektronische Kommunikation

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form sind unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

§ 21 Zusammenarbeit mit Vereinen

Die Fachgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Vereinen zusammenarbeiten.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachgruppensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Fachgruppensatzung der Fachgruppe Maschinenbau & Co. der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 13. Juli 2016 außer Kraft.

Stuttgart, den 03.05.2022

Gez. Dallinger
Sebastian Dallinger
Präsident des Studierendenparlaments
der Studierendenschaft der Universität Stuttgart